

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus zu Bredelem in Langelsheim

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18.03.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18.03.2014 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 600,00 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 80,00 |
| c) je Reihenurnenstelle | € 600,00 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 1.150,00 |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | € 1.200,00 |
| c) je Wahlurnenstelle | € 1.150,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden

3. Unter dem Grünen Rasen ohne Pflegeverpflichtung

- | | |
|---|------------|
| a) Reihenurnenstellen <u>ohne Kennzeichnung</u> einschließlich der Namenstafel am gemeinsamen Grabmal | € 960,00 |
| b) Reihenurnenstelle <u>mit Kennzeichnung</u> , Platte 40 X 40 cm plan im Rasen verlegt | € 1.500,00 |
| c) Wahlurnenstelle, max. 2 Urnen, <u>m. Kennzeichnung</u> , Platte 40 X 40 cm plan im Rasen verl. | € 2.000,00 |
| d) Reihenerdbestattung <u>mit Kennzeichnung</u> , Platte 40 X 40 cm plan im Rasen verlegt | € 3.000,00 |

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 300,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist, 30 Jahre, für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätten oder Urnenstellen und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|--|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes unter 2.a) und 2.c) sowie 3.c) unter dem Grünen Rasen. | 1/30 d. Gebühr
n. Nr. 2.a, 2.c, 3.c |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 d. Gebühr
n. 1a) – 1c) |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- | | |
|--|-------|
| a) Erdgrab: Wird auf Veranlassung der Angehörigen und auf deren Kosten durch den Bestatter oder einen sonstigen Dritten im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand abgerechnet. | |
| b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 190 |

2. Trauerfeier - Beerdigung

- | | |
|---|----------|
| a) für Benutzung der Friedhofskapelle | € 100,00 |
| b) für Benutzung der Kirche zur Trauerfeier | € 250,00 |

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)

- | | |
|---|---------|
| a) bei einstelligen Gräbern | € 50,00 |
| b) bei mehrstelligen Gräbern, je Grabstelle | € 50,00 |

2. Gestattung der Umbettung oder Exhumierung

€ 50,00

IV. Abräumen und Einebnen von Grabstellen:

Das Abräumen und Einebnen von Grabstellen, unabhängig davon, ob die Ruhefrist abgelaufen ist oder nicht, geschieht auf Kosten der Angehörigen. Diese können das Grab auch selbst abräumen

- 1. für das Abräumen von Grabmalen und Einebnen tatsächlich entstehende Kosten einschl. MwSt.
- 2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr € 50,00

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Langelshiem-Bredelem, den 18.03.2014

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Matthäus zu Bredelem
Kirchenvorstand

Pfarrer/in



Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Langelshiem gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Langelshiem, den 24.03.2014

Bürgermeister



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

10. April 2014

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

